

vier Büchern, ohne die einleitenden Verse und die Anhänge.¹⁾ Es liegt die Fassung der zweiten Klasse vor, und zwar der westfränkischen Gruppe, die bei der Besprechung des Phill. 1762 behandelt wurde. Sie geht in der Einschaltung neuer Kapitel nach lib. I c. 99, II c. 32, IV c. 14, 24, 69 mit den Hss. dieser Gruppe. Inhaltlich steht sie am nächsten der Bamberger Hs., mit der sie das lib. I c. 1 vorausgehende Kapitel *Si servus clericus fiat* (ebenso Paris 4628A, 10758; fehlt Phill. 1762) und, ebenso wie Phill. 1762, die Vertauschung von lib. I c. 13 und 14 (auch Paris 10758), das Fehlen des Einschubs vor lib. I c. 77 und der Verlängerung von lib. III c. 90 gemeinsam hat. Auf enge Verwandtschaft mit dem Bambergensis weist auch der Text, der trotz der jüngeren Überlieferung nicht selten die besseren Lesungen gibt.²⁾

V.

Die Einordnung der Nifolsburger Hs. in die Überlieferung hat zu einer eingehenderen Beschäftigung mit den Ansegis-Hss. geführt, als sie ursprünglich in meinem Sinne lag. Hierbei kam mir die Dürftigkeit der von Boretius in den Prolegomena zu seiner Ausgabe gegebenen Liste der Ansegis-Hss.³⁾ immer wieder zum Bewußtsein. Diese Liste ist nicht nur veraltet, sondern zeugt auch von geringer Sorgfalt. Vielfach hat Boretius die Angaben seines Vorgängers übernommen, ohne das Bestreben, sie auf den späteren Stand der Forschung zu bringen. Mehrere wichtige, längst bekannte Hss. fehlen.⁴⁾ Bei anderen stimmt der Besitzer nicht oder ist genauer zu bestimmen. Daran sind nicht allein die Besitzverschiebungen der letzten Jahrzehnte schuld. Die Stuttgart-Weissenauer Hs. erscheint bei Boretius noch als Codex Weissenaugiensis; sie war aber bereits im J. 1855 Besitz der Stuttgarter Landesbibliothek und führte dort die Signatur Jur. Q. 134.⁵⁾ Der Codex Frisingensis wird zi-

¹⁾ Die Praefatio Domni Karoli, Regnante . . (Boretius p. 397, 5) wird Bl. 32' mit starker Vermehrung der Titulatur in der Anrede wiederholt.

²⁾ Nach Abschluß des Druckes (Januar 1936) ist die Hs. auf meinen Hinweis von Carlo de Clercq benutzt worden, vgl. seine *Législation religieuse franque* (507—814), Louvain 1936, S. 382.

³⁾ MG. Capit. I (1883), 390.

⁴⁾ Nr. 3, 5, 13, 15, 19, 57 meiner Liste.

⁵⁾ Boretius 5 : : 56 bei mir. Perß benutzte die Hs. im J. 1830, als sie im Schloß Liebenau bei Ravensburg war, nunc in castro Lindenau ad